

GymArtistic Berlin e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 20. Sept. 1994 gegründete Verein führt den Namen **GymArtistic Berlin e.V.** und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 15 234 B eingetragen.

(2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden an und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Turnsports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Berliner Turnerbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Turnens im Jugendalter zu verwenden hat.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die selbst oder deren gesetzlicher Vertreter die Satzung des Vereins als verbindlich anerkennt.

(2) Jede Person kann Fördermitglied des Vereins werden.

(3) Teilnehmer, die an Kursen oder Freizeitangeboten des Vereins teilnehmen, gelten nicht als Mitglieder im Sinne der Satzung.

§ 4 Aufnahme in den Verein

(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Anerkennung zu stellen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme ist mit dem Datum des Aufnahmeantrages wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen den Antrag schriftlich ablehnt. Die Aufnahme darf nur abgelehnt werden, wenn Tatsachen vermuten lassen, daß der Antragsteller den Vereinszweck (§ 2) zuwiderhandeln wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluß,
- c) Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Quartalsende erfolgen und muß mindestens einen Monat zuvor angezeigt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es entweder gegen die Satzung grob oder beharrlich verstoßen, das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder mit den Beiträgen trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.

(4) Vor dem Ausschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Gegen den endgültigen Bescheid kann der Betroffene binnen 14 Tage schriftlich Widerspruch einlegen, über die die nächste Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden wird.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§ 6 Wahl- und Stimmrecht

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Vereinsversammlung stimmberechtigt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Bei Wahlen zu Ausschüssen besitzen nur alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ein Stimmrecht.

(3) Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes kann auch schriftlich erfolgen. Hierzu kann durch schriftliche Erklärung ein anderes Mitglied beauftragt werden. Aus der Erklärung muß das beabsichtigte Wahl- und Stimmverhalten hervorgehen.

(4) Bei Abstimmungen zum Beitrag kann bei minderjährigen Mitgliedern ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht ausüben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

§ 8 Vereinsversammlung

(1) Alljährlich findet die Vereinsversammlung statt, sie sollte im Oktober durchgeführt werden. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Ihr obliegt im Besonderen die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Anträgen, die Höhe der Vereinsbeiträge, des Haushaltsplanes sowie die Wahl des Vorstandes und der Jugenddelegierten für den Jugendausschuß.

(2) Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung mit Angabe der Tagesordnung muß spätestens 4 Wochen vorher mittels Rundschreiben bekannt gegeben werden.

(3) Außerordentliche Vereinsversammlungen müssen abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 10 % der Mitglieder sie schriftlich beantragt.

(4) Die Vereinsversammlung ist beschlußfähig, wenn bei einer Vereinsgröße von weniger als 100 Mitgliedern mindestens 50 %, bei einer Vereinsgröße von 100 - 999 Mitglieder mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei einer Vereinsgröße ab 1.000 Mitglieder ist

die Vereinsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen. Mitglieder beschlußfähig.

(5) Ist eine Vereinsversammlung nicht beschlußfähig, so ist binnen 4 Wochen zu einer erneuten Vereinsversammlung mit gleicher Tagesordnung schriftlich einzuladen. Bei der wiederholten Vereinsversammlung ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen. Mitglieder beschlußfähig.

(6) Über jede Vereinsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Zu Beginn der Versammlung ist aus den Reihen der Mitglieder ein Protokollführer zu wählen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen in der Vereinsversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus 5 Personen zusammen. Ihm gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzenden
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) Beisitzer/in für Jugendarbeit
- e) Beisitzer/in für besondere Aufgaben

(2) Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretende Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Die Entscheidung von zwei gesetzlichen Vertretern ist rechtsverbindlich.

(3) Der Vorstand repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er organisiert die Vereinsverwaltung vornehmlich mit ehrenamtlichen Personen. Für spezielle Aufgaben können Fachleute entgeltlich engagiert werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer bis zur nächsten Vereinsversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer endet jedoch nicht vor Durchführung einer erfolgreichen Neuwahl oder Abwahl. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist der restliche Vorstand berechtigt andere Personen bis zur nächsten Vereinsversammlung für dieses Amt einzusetzen. Scheiden mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist binnen 14 Tage eine außerordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

§ 10 Ausschüsse und Kurse

(1) Der Vorstand kann zur Durchführung der Aufgaben Ausschüsse und Kurse. Das Stimmrecht in den Ausschüssen regelt der § 6.

Technischer Ausschuß:

(2) Der technische Ausschuß besteht aus dem Vorstand, dem (2) Jugendausschuß, den Kursleitern und den Übungsleitern bzw. Trainern. Er wird vom Vorstand einberufen.

Jugendausschuß:

(3) Der Jugendausschuß besteht aus dem Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten und den Jugenddelegierten. Die Anzahl der Delegierten zum Jugendausschuß beträgt 10 % der Mitglieder unter 18 Jahre. Sie werden mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Vertreter der Mitglieder unter 14 Jahren und den Mitgliedern in Alter zwischen 14 und 18 Jahren auf der Vereinsversammlung gewählt.

(4) Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören insbesondere:

- a) die Koordination der gesamten Jugendarbeit
- b) die Unterstützung und das Vorschlagsrecht in der sportfachlichen Jugendarbeit
- c) die überfachliche Jugendarbeit

d) die Vertretung der Vereinsjugend bei der Sportjugend, in den Jugendorganisationen der Fachverbände und der behördlichen Jugendpflege.

(5) Der Jugendausschuß wird vom Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten einberufen. Die konstituierende Sitzung des Jugendausschusses erfolgt spätestens 4 Wochen nach der Vereinsversammlung. Der Jugendausschuß wählt sich aus seiner Mitte eine/n Stellvertreter/in für Jugendangelegenheiten und eine/n Kassensführer/in. Ihm steht zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein eigener Etat zu, der für die überfachliche und zur Unterstützung der sportlichen Jugendarbeit dient.

Kurse: (7) Die Kurse sind Sportangebote über einen festgelegten Zeitraum und sind insbesondere für Nichtmitglieder gedacht. Ein Vertragsverhältnis mit den Kursteilnehmern besteht nur während der festgeschriebenen Kursdauer.

§ 11 Beiträge

(1) Für die Durchführung der Vereinsaufgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der quartalsweise im Voraus zu bezahlen ist. Die Beitragshöhe wird von der Vereinsversammlung festgesetzt.

(2) Für Aufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr verlangt, dessen Höhe die Vereinsversammlung festlegt. Der erste Beitrag wird anteilig des Jahresbeitrages berechnet.

(3) Ermäßigte Beiträge sind für Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Erwerbslose einzurichten. Für Familien mit mehr als 2 Kindern und Sozialhilfeempfänger sind nach Antrag vom Vorstand individuell ermäßigte Sonderbeiträge einzuräumen.

(4) Die Beiträge für Kursteilnehmer werden vom Vorstand festgesetzt.

(5) Die Beiträge für Fördermitglieder werden individuell mit dem Vorstand festgesetzt.

§12 Kassenprüfer

(1) Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr drei, volljährige Mitglieder als Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuß angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Vereinsversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Änderung der Satzung

(1) Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung der Vereinsversammlung stehen. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Vereinsversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins sind alle Mitglieder verpflichtet ihr Beitragssoll anteilig bis zum nächsten Monatsende zu zahlen. Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung von Verbindlichkeiten zu verwenden. Darüber hinaus verbleibendes Vermögen fällt an den Berliner Turnerbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Turnens im Jugendalter zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 20. Sept. 1994 von der Gründungsversammlung des Vereins **GymArtistic Berlin** beschlossen worden.